

# **Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gem. RL 2001/42/EG**

## **1. Prüfung der SUP-Pflicht**

Gemäß § 55n Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) ist bei der Erstellung und Ausarbeitung von wasserwirtschaftlichen Plänen, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, ein Umweltbericht entsprechend den Vorgaben des § 55m Abs. 5 WRG auszuarbeiten. Dies gilt insbesondere für solche, durch die der Rahmen für künftige Genehmigungen von Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, gesetzt wird oder bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen eine Prüfung in Umsetzung der Artikel 6 und 7 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (RL 92/43/EWG) als erforderlich erachtet wird.

In der gegenständlichen Verordnung werden für ausgewiesene Gewässerstrecken innerhalb des steirischen Oberflächengewässersystems Regelungen für die Verleihung von Wasserbenutzungsrechten getroffen. Dies betrifft unter anderem auch Strecken im Bereich von Europaschutzgebieten gemäß RL 92/43/EWG. Insofern ist davon auszugehen, dass mit der gegenständlichen Verordnung sowohl in Bezug auf UVP-pflichtige als auch FFH-Richtlinien-relevante Vorhaben Rahmen für künftige Genehmigungen gesetzt werden und folglich voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Tatsache, dass es als wesentliches Ziel dieser Verordnung anzusehen ist, positive Auswirkungen auf die Umwelt zu bewirken. Dies soll durch die Erhaltung bzw. durch die Verhinderung einer weiteren Verschlechterung der derzeitigen hydromorphologischen Eigenschaften der Gewässerstrecken erreicht werden.

Entsprechend Artikel 3 der EU-Richtlinie RL 2001/42/EG in Verbindung mit den Kriterien des § 55n Abs. 4 WRG ist daher festzustellen, dass die gegenständliche Verordnung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat und daher im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung ein Umweltbericht gemäß Artikel 5 RL 2001/42/EG im Umfang der in § 55m Abs. 5 WRG genannten Informationen zu erstellen ist.

## **2. Einleitung**

Die gegenständliche Verordnung entspricht im Wesentlichen einer Rahmenplanung des Kapitels 6.10.3 (Schutz ökologisch wertvoller Gewässerstrecken unter zusätzlicher Nutzung der Wasserkraft für Stromerzeugung) des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans 2009 (NGP 2009). Im Zuge der Erstellung des NGP 2009 wurde seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) ein Umweltbericht erstellt, der auch die grundlegenden Aspekte der Maßnahmen dieses Kapitels behandelt. Da zum damaligen Zeitpunkt Planungsvorgaben noch nicht hinreichend konkretisiert waren, wird aber davon ausgegangen, dass die Inhalte und Auswirkungen der gegenständlichen Verordnung nicht in ausreichendem Maß berücksichtigt werden konnten. Auf diesen Umstand wird in Kapitel 6.1.1. des NGP 2009 sowie auch im Entwurf zum NGP 2015 hingewiesen.

Der zu erstellende Umweltbericht hat sich dennoch naturgemäß an den Feststellungen, die im Umweltbericht zum NGP 2009 (in Folge als UB-NGP2009 bezeichnet) getroffen wurden, zu orientieren. Dies umso mehr, als die gegenständliche Verordnung, neben der Maßnahme des Kapitels 6.10.3, weitere Maßnahmen des NGP 2009 berührt. Sofern zu einzelnen Gesichtspunkten der Verordnung bereits Aussagen vorliegen, wird daher zweckmäßiger Weise auf die entsprechenden Ausführungen im UB-NGP2009 zu verweisen sein. Auch werden die grundlegenden Teile dieses Berichtes, wie die zu berücksichtigenden Schutzgüter und Schutzinteressen, die relevanten Pläne und Programme sowie die Systemabgrenzung zu übernehmen sein, soweit sie für das gegenständliche

Vorhaben von Relevanz sind. Dies entspricht den Vorgaben des Artikels 4 Abs. 3 der Richtlinie 2001/42/EG in Hinblick auf die Vermeidung von Mehrfachprüfungen.

Da die vorliegende Rahmenplanung direkt aus den Vorgaben und Zielen des NGP 2009 abgeleitet ist, ergibt sich der Rahmen für die Erstellung dieses Umweltberichtes aus den Inhalten jenes zum NGP 2009. Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dieser Verordnung basieren jedoch auf dem aktuellen Kenntnis- und Entwicklungsstand und fokussieren auf die Verhältnisse innerhalb der Steiermark. Abweichungen von jenen Einschätzungen, die im UB-NGP2009 getroffen wurden, sind daher nicht auszuschließen und werden gegebenenfalls erläutert.

### **3. Beschreibung der Inhalte und Ziele**

Inhalt dieser Verordnung nach § 55g Abs. 1 WRG des Landeshauptmannes der Steiermark, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz von Gewässerstrecken erlassen wird (Gewässerschutzverordnung), ist der Schutz von Gewässerstrecken besonderer Bedeutung beziehungsweise besonderer Funktion im steirischen Oberflächengewässersystem durch Regelung der Bewirtschaftung und unter Berücksichtigung der ökonomischen Gegebenheiten.

Ziel dieser Verordnung ist die Erhaltung beziehungsweise Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit des gesamten steirischen Oberflächengewässersystems. Damit wird in Umsetzung der Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie RL 2000/60/EG (WRRL) ein Beitrag zur Erreichung des Zielzustands gemäß § 30a WRG geleistet.

Konkret werden für einzelne, als ökologisch besonders bedeutsam erachtete, Gewässerstrecken innerhalb des steirischen Gewässersystems Vorgaben für, nach § 9 WRG bewilligungspflichtige, Wasserbenutzungen festgelegt, sofern diese Nutzungen Auswirkungen auf die hydromorphologischen Eigenschaften der Gewässer nach sich ziehen. Die Streckenauswahl basiert auf dem Endbericht „Wasserwirtschaftlicher Fachvorschlag zur Ausweisung von Gewässerstrecken mit besonderer ökologischer Bedeutung“ des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und berücksichtigt die entsprechenden Beispiele des Kapitels 6.10.3 des NGP 2009. In Abhängigkeit von Charakteristik und Belastungssituation werden drei Kategorien von Strecken unterschieden, für die gesonderte Regelungen getroffen werden.

### **4. Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen sowie internationalen und nationalen Umwelt(schutz)zielen**

Die Rahmenplanung steht in direktem Zusammenhang mit den Inhalten und Zielen des NGP bzw. ist als Maßnahme des NGP 2009 anzusehen. Insofern wird in Übereinstimmung mit Artikel 4 Abs.3 der RL 2001/42/EG hier allgemein auf Kapitel 1 des UB-NGP2009 verwiesen.

### **5. Systemabgrenzung**

#### **5.1 Räumliche Systemabgrenzung**

Der Geltungsbereich der Verordnung erstreckt sich auf einzelne Gewässerstrecken innerhalb des Berichtsgewässernetzes (Gewässer mit Einzugsgebieten größer/gleich 10 km<sup>2</sup>) der Steiermark. Für diese eindeutig abgegrenzten Abschnitte werden explizite Regelungen getroffen. Als Wirkungsbereich dieser Verordnung ist jedoch das gesamte Oberflächengewässernetz der Steiermark anzusehen. Für den Planungsprozess des NGP werden Oberflächengewässer zwar zweckmäßiger Weise entsprechend den Vorgaben der WRRL in Wasserkörper unterteilt, diese Betrachtungsweise darf aber nicht dazu führen, den Umstand zu negieren, dass die Oberflächengewässer als zusammenhängendes Netzwerk zu sehen sind. Maßnahmen oder Regelungen in einzelnen

Wasserkörpern müssen daher immer im Gesamtkonnex betrachtet werden. Daher ist auch in Bezug auf die Prüfung der Umweltauswirkungen das gesamte Oberflächengewässersystem der Steiermark als relevant zu erachten.

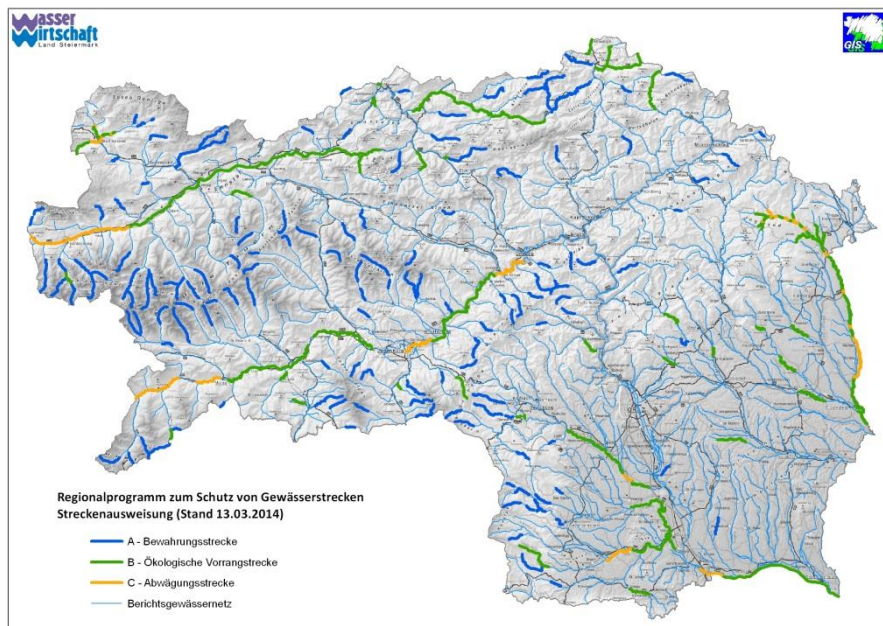


Abb.1: Gewässerstrecken zur Verordnung mit Berichtsgewässernetz  
Die dargestellte Strecken an der Grenz zur Mur sind von der Verordnung ausgenommen

Inkludiert in diese Verordnung sind auch grenzbildende Gewässerstrecken. Dementsprechend sind die Nachbarbundesländer der Steiermark in den Erstellungsprozess der Verordnung mit einzubeziehen. Grenzstrecken zu Nachbarstaaten werden hingegen von dieser Verordnung ausgenommen.

## 5.2 Zeitliche Systemabgrenzung

Innerhalb dieses Berichtes werden die aktuellen Ergebnisse insbesondere der Ist-Bestandsanalyse 2013 berücksichtigt, die als Basis zur Erstellung des NGP 2015 herangezogen werden. In Übereinstimmung mit dem UB-NGP2009 wird der Prognosehorizont daher bis zum Jahr 2021 angenommen. Dieser Zeitpunkt markiert das Ende des 2. NGP. Die Ergebnisse des laufenden Monitorings lassen bis dahin neue Erkenntnisse speziell in Bezug auf die Wirksamkeit der bereits gesetzten beziehungsweise in den kommenden Jahren zu setzenden hydromorphologischen Maßnahmen erwarten, auf deren Basis dann weitergehende Prognosen erstellt werden können.

## 5.3 Sachliche Systemabgrenzung

Entsprechend Tabelle 3 des Kapitels 2.3 des UB-NGP2009 werden folgende Schutzgüter und Schutzinteressen als relevant beziehungsweise teilweise relevant angesehen:

- Grundwasser und Oberflächenwasser
- Tiere, Pflanzen, Lebensräume, biologische Vielfalt
- Landschaft

Abweichend von der Relevanzmatrix im UB-NGP2009 werden die Schutzgüter Boden und Untergrund sowie Mensch, Gesundheit und Wohlbefinden innerhalb dieser Betrachtung nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass, wie auch in Kapitel 5 des UB-NGP2009 generell ausgeführt wird, durch die gegenständliche Verordnung für diese Schutzgüter keine bzw. vernachlässigbare Auswirkungen in Hinblick auf die Erreichung der Umweltziele zu erwarten sind.

## 6. Derzeitiger Umweltzustand und relevante Umweltprobleme

Kapitel 3 des UB-NGP2009 gibt einen Überblick über jene Umweltziele und Indikatoren, die zur Darstellung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands in Zusammenhang mit den Inhalten des NGP als relevant angesehen werden. Da der gegenständliche Rahmenplan lediglich Teilaspekte des NGP berührt, ist aus dieser Zusammenstellung eine fachliche Auswahl zu treffen, die jene Ziele und Indikatoren umfasst, die als wesentlich für die Inhalte und Ziele der Verordnung erachtet werden. Die folgende Tabelle zeigt die Gegenüberstellung dieser Umweltziele und Indikatoren entsprechend der Darstellung im UB-NGP2009.

Schutzgüter	Umweltziel	Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung
Grund- und Oberflächengewässer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erreichung eines guten ökologischen Zustands für Oberflächengewässer (guten ökologischen Potentials für erheblich veränderte oder künstliche Gewässer)</li> </ul>	Anzahl der Wasserkörper bzw. Anteil der Gewässerlängen in sehr gutem und gutem Zustand hinsichtlich biologischer Indikatoren gemäß Gewässerzustandsüberwachungsverordnung und Qualitätszielverordnung Ökologie
Tiere, Pflanzen, Lebensräume, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren Lebensräume</li> <li>• Erhaltung der wandernden, wildlebenden Tierarten</li> <li>• Erhaltung der natürlichen Lebensräume des Anhangs I und der Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie der Vogelschutzrichtlinie</li> <li>• Genereller Schutz bestimmter Lebensräume (z.B.: Auwälder, Feuchtwiesen, Gewässer, Ufer)</li> <li>• Schutz eines ungestörten und funktionsfähigen Naturhaushaltes</li> <li>• Signifikante weltweite Reduktion des Biodiversitätsverlustes</li> <li>• Genereller Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt (Gene, Arten, Ökosysteme) und nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile</li> </ul>	Status und Trends der Roten-Liste-Artengruppe Fische
		Status und Trends der Roten-Liste-Artengruppe Libelle
		Status und Trends invasiver gebietsfremder Arten
		Status und Trends ausgewählter Rote-Liste-Biototypen
		Status und Trends ausgewählter FFH-Lebensraumtypen:  91E0 – Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alna-Padion, <i>Alnus incanae</i> , <i>Salix albae</i> )  91F0 – Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> ( <i>Ulmion minoris</i> )
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft</li> <li>• Schutz, Pflege und Erhaltung von Landschaftselementen</li> </ul>	Gesamtlänge von Strecken mit naturnahen Uferstrukturen in km bzw. Anteil der Strecken mit naturnahen Uferstrukturen am jeweiligen Gewässernetz in %
		Gesamtlänge der strukturell veränderten Strecken in km bzw. Anteil der Belastungsstrecken am jeweiligen Gewässernetz in %

Tabelle 1: Umweltziele und Indikatoren (Entnommen aus UB-NGP2009)

## 6.1 Oberflächengewässer

Der Bereich Grundwasser wird hier nicht behandelt, da keinerlei Auswirkungen auf den Zustand von Grundwasserkörpern zu erwarten sind. Ebenso unberücksichtigt bleiben Indikatoren in Zusammenhang mit der chemisch-physikalischen Beschaffenheit der Oberflächengewässer, da die gegenständliche Verordnung ausschließlich auf die hydromorphologischen Eigenschaften der Gewässer abzielt. Es ist in diesem Zusammenhang jedoch generell darauf hinzuweisen, dass intakte Oberflächengewässer positive Auswirkungen sowohl auf die gewässerbegleitenden Grundwasserströme als auch auf die Selbstreinigungskraft der Gewässer haben.

Zur Beurteilung des für Oberflächengewässer relevanten Umweltziels stehen die aktuellen Resultate der Ist-Bestandsanalyse 2013 zur Verfügung. Diese geben unter anderem innerhalb des Berichtsgewässernetzes für jeden Oberflächenwasserkörper der Steiermark an, inwieweit ein Risiko besteht, den guten hydromorphologischen Zustand, der einen Teilbereich des ökologischen Zustands darstellt, bis zum Jahr 2015 zu verfehlen. Wesentliche Grundlage für diese Risikoausweisung bilden die Ergebnisse von über 400 Befischungen, die im Rahmen der GZÜV-Überwachung durchgeführt wurden, wobei die Fischfauna als indikativste biologische Qualitätskomponente in Bezug auf hydromorphologische Veränderungen angesehen wird.

Die Ist-Bestandsanalyse 2013 zeigt, dass für den Bereich der hydromorphologischen Belastungen derzeit für 2/3 der Gesamtlänge des Berichtsgewässernetzes, dies sind rund 4.200 km, das Risiko der Zielverfehlung besteht. Rund die Hälfte davon weist ein sicheres Risiko auf. Hier ist die Bewertung durch Messergebnisse abgesichert bzw. sind Belastungen in einem Ausmaß vorhanden, das einen guten hydromorphologischen Zustand mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließt.

1/3 (2.150 km) der Gesamtlänge erfüllt aktuell in Bezug auf den hydromorphologischen Zustand die Kriterien für die Zielzustandserreichung, wobei davon rund 900 km als hydromorphologisch (nahezu) unbelastet angesehen werden.

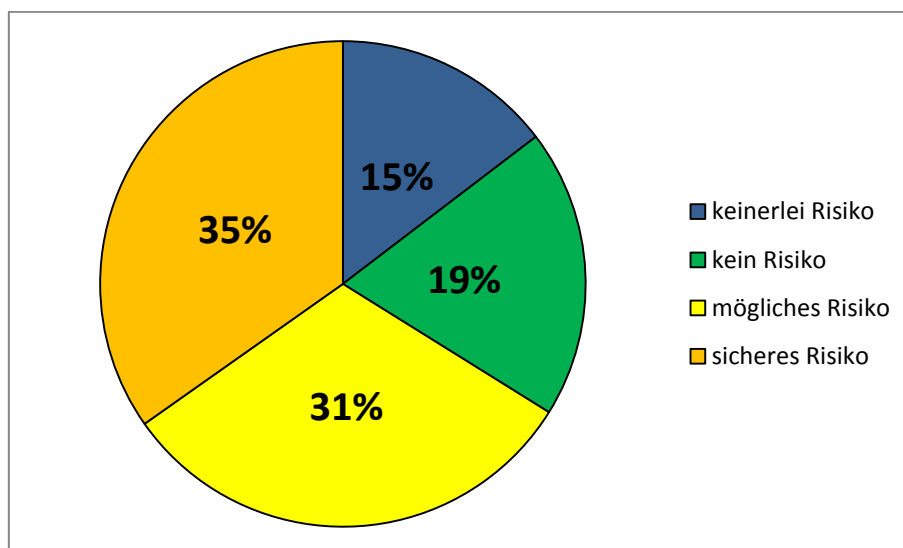


Abb. 2: Risikoausweisung Hydromorphologie entsprechend Ist-Bestandsanalyse 2013  
Anteil der Strecken bezogen auf Gesamtlänge des Berichtsgewässernetzes

Folgende hydromorphologische Belastungen werden unterschieden:

- Veränderungen der Morphologie des Gewässers
- Veränderungen der Abflussverhältnisse durch Wasserentnahmen (Restwasser)
- Veränderungen der Fließgeschwindigkeiten durch Stauhaltungen
- Abflussschwankungen durch Schwall-Sunk-Erscheinungen
- Störung der Durchgängigkeit durch Querbauwerke

Meist handelt es sich um eine Kombination mehrerer dieser Belastungen, die dazu führt, dass sich ein Wasserkörper im Risiko befindet. Die Analyse der betroffenen Gewässerlängen je Belastung lässt die fehlende Durchgängigkeit als Hauptbelastung vermuten, allerdings beruht die Risikoausweisung hier überwiegend noch auf einer Abschätzung der Auswirkungen. Tatsächlich deuten auch die bislang vorliegenden Befischungsergebnisse an, dass die Bestände besonders dann erhebliche Defizite aufweisen, wenn mehrere Belastungstypen einwirken.

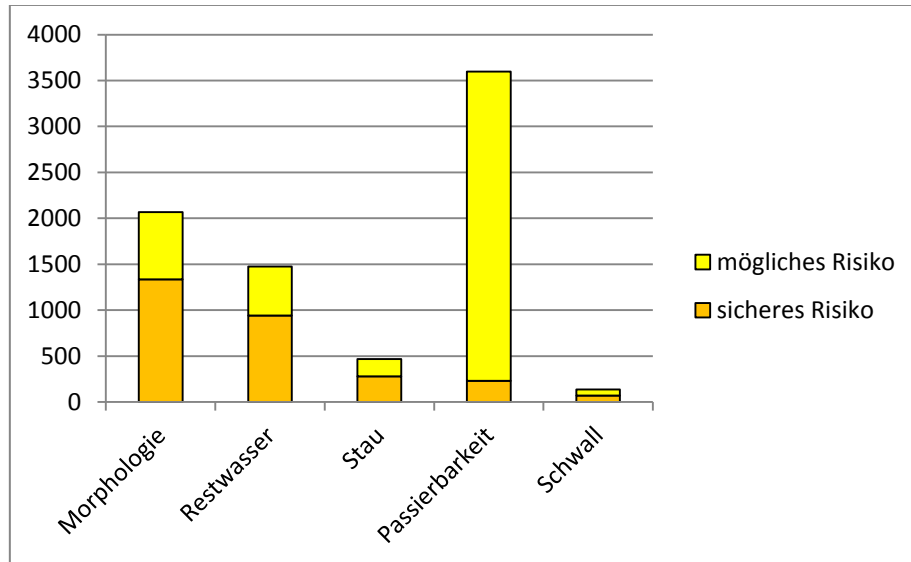


Abb. 3: Gesamtlänge der Strecken mit Risiko entsprechend Ist-Bestandsanalyse 2013 aufgliedert nach den einzelnen hydromorphologischen Belastungen

Die Betrachtung der regionalen Verteilung der belasteten Gewässerstrecken innerhalb der Steiermark lässt erkennen, dass in allen Regionen bzw. Teileinzugsgebieten der größeren Flüsse durchwegs erhebliche hydromorphologische Defizite vorhanden sind. Demgegenüber sind Gewässerabschnitte mit geringer bzw. ohne anthropogene Überprägung meist nur mehr vereinzelt vorhanden.

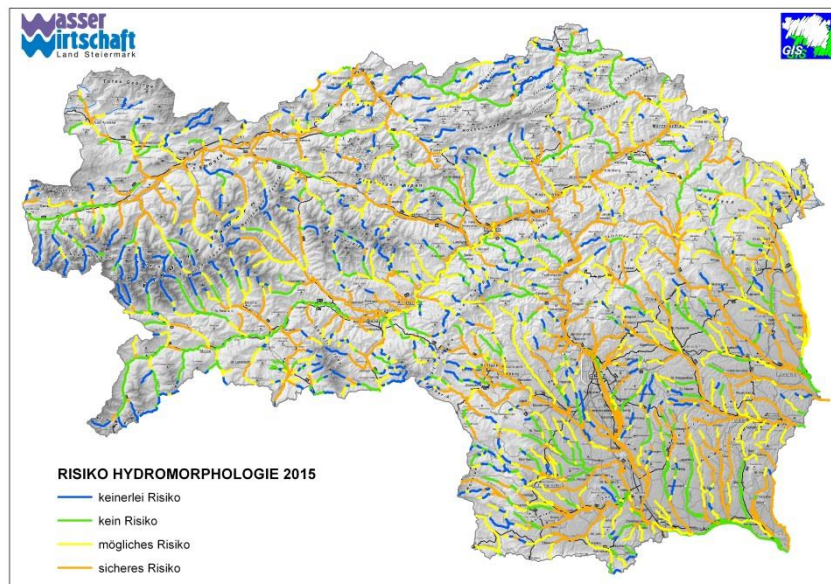


Abb. 4: Ergebnis der Ist-Bestandsanalyse 2013 für das hydromorphologische Risiko

Die Kombination der hydromorphologischen Defizite mit den stofflichen Belastungen ergibt für die Steiermark aktuell in Hinblick auf das Umweltziel, einen guten ökologische Zustand für die Oberflächengewässer zu erreichen, ein Bild, dass in Hinblick auf die von der WRRL vorgegeben Zielzustandserreichung die dringende Notwendigkeit der Umsetzung von Maßnahmen aufzeigt.



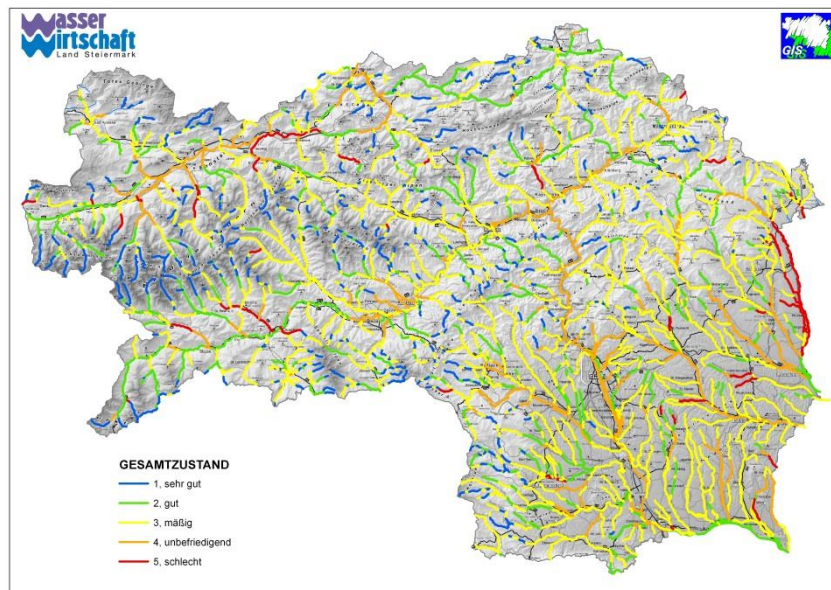


Abb. 5: Aktueller Gesamtzustand (Stand April 2014)

## Trendbewertung

Im UB-NGP2009 wird in Bezug auf den Indikator „Anzahl der Wasserkörper bzw. Anteil der Gewässerlängen in sehr gutem und gutem Zustand hinsichtlich biologischer Indikatoren gemäß Gewässerzustandsüberwachungsverordnung und Qualitätszielverordnung Ökologie“ ein leicht positiver Trend festgestellt.

Prinzipiell sind mit Vorliegen der Ergebnisse der Ist-Bestandsanalyse 2013 ein Vergleich mit der Zustandsausweisung des NGP 2009 und damit eine Trendabschätzung möglich. Für die Steiermark zeigt sich eine geringe Veränderung gegenüber der ursprünglichen Ausweisung, wobei eine Zunahme jener Gewässerlängen gegeben ist, die den guten Zustand verfehlen. Insofern ist diesbezüglich eher ein leicht negativer Trend festzustellen.

Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass sich gegenüber der Erstausweisung 2009 sowohl in Bezug auf die Wasserkörpereinteilung als auch in Bezug auf die Methodik Änderungen ergeben haben, so dass die beiden Ergebnisse nur bedingt vergleichbar sind. Wesentliche Verbesserungen ergeben sich jedenfalls, bedingt durch das umfangreiche Überwachungsprogramm, in Hinblick auf die Sicherheit der Ausweisung. Hier zeigt sich in weiten Bereichen eine Übereinstimmung der überwiegend lediglich auf einer Risikoanalyse basierenden Erstbewertung mit den Resultaten der Überprüfung durch biologische Indikatoren.

Die bisher im Rahmen der Überwachungsprogramme durchgeführten Messungen lassen aber noch keine Rückschlüsse auf die Wirksamkeit der parallel laufenden Maßnahmenprogramme zu. Diese zielen in einem ersten Schritt primär auf die Durchgängigkeit der Gewässer im prioritären Wanderraum ab. In Anbetracht der im Rahmen des Maßnahmenprogramms zum ersten NGP bereits umgesetzten bzw. bis 2015 noch zu setzenden Maßnahmen kann insgesamt daher die Trendeinschätzung des Umweltberichtes zum NGP 2009 aufrecht erhalten werden.

## 6.2 Tiere, Pflanzen, Lebensräume, biologische Vielfalt

Die im Kapitel 3.6 des UB-NGP2009 generell für das gesamte Bundesgebiet getätigten Aussagen zu den Indikatoren dieser Schutzgüter können vollinhaltlich für die Beschreibung der Situation in der Steiermark übernommen werden.

Relevant für die Betrachtung des derzeitigen Umweltzustands im Zusammenhang mit dieser Rahmenplanung sind vor allem Europaschutzgebiete nach der FFH-Richtlinie, sofern ihr Schutzgut einen Gewässerbezug aufweist. Im NGP 2009 werden diese Gebiete zum Schutz von Lebensräumen oder Arten aufgelistet. Zahlreiche der ausgewiesenen Gewässerstrecken liegen innerhalb oder in Nachbarschaft zu den folgenden Gebieten:

- Pürgschachen-Moos und ennsnahe Bereiche zwischen Selzthal und dem Gesäuseeingang
- Ödensee
- Lafnitztal - Neudauer Teiche
- Ennstaler Alpen/Gesäuse
- Wörschacher Moos und ennsnahe Bereiche
- Deutschlandsberger Klause
- Feistritzklamm/Herberstein
- Demmerkogel-Südhänge, Wellinggraben mit Sulm-,Saggau- und Laßnitzabschnitten und Pößnitzbach
- Schluchtwald der Gulling
- Teile des Steirischen Jogl- und Wechsellandes
- Oberlauf der Pinka
- Raabklamm
- Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen
- Ennsaltarme bei Niederstuttern
- Schwarze und Weiße Sulm
- Totes Gebirge mit Altausseer See

### **Trendbewertung**

Die Einschätzungen im UB-NGP2009, die für alle Indikatoren einen leicht bis deutlich negativen Trend anzeigen, können für die Steiermark übernommen werden.

### **6.3 Landschaft**

Im Zeitraum 2006 – 2011 wurden nahezu für das gesamte Berichtsgewässernetz innerhalb der Steiermark Aufnahmen der morphologischen Verhältnisse entsprechend der Screening-Methode des BMLFUW durchgeführt. Jeweils für 500 m-Abschnitte wurden dabei folgende Parameter mittels 5-stufigem Bewertungssystem erhoben:

- Uferdynamik
- Sohldynamik
- Laufentwicklung
- Strukturen im Bachbett
- Substratzusammensetzung
- Ufervegetation

Somit steht zur Darstellung und Bewertung der Indikatoren dieses Schutzgutes ein umfangreiches Datenmaterial zur Verfügung. Abweichend von den Ausführungen im Kapitel 3.7 des Umweltberichtes zum NGP 2009 können damit auch Aussagen über die Uferbegleitvegetation getroffen werden, die als wesentlicher Aspekt im Konnex Landschaft-Oberflächengewässer anzusehen ist. Darüber hinaus wird auch die Problematik der Wasserentnahmen in die Betrachtung mit einbezogen, da das Vorhandensein natürlicher Abflussverhältnisse wesentlich zur Erreichung der Umweltziele beiträgt.

Ausgehend von der Darstellung im UB-NGP2009 ergibt sich, bei insgesamt rund 6.800 km bewerteter Gewässerstrecke, für die Strecken mit signifikanten morphologischen Belastungen (Ufer- und/oder



Sohldynamik schlechter als 2) ein Anteil von 26 %. Die räumliche Verteilung zeigt erwartungsgemäß eine Konzentration dieser Abschnitte in den dicht besiedelten bzw. landwirtschaftlich intensiv genutzten Talräumen und Beckenlagen. Dem gegenüber können die morphologischen Verhältnisse in den alpinen Bereichen als weitgehend intakt bezeichnet werden.

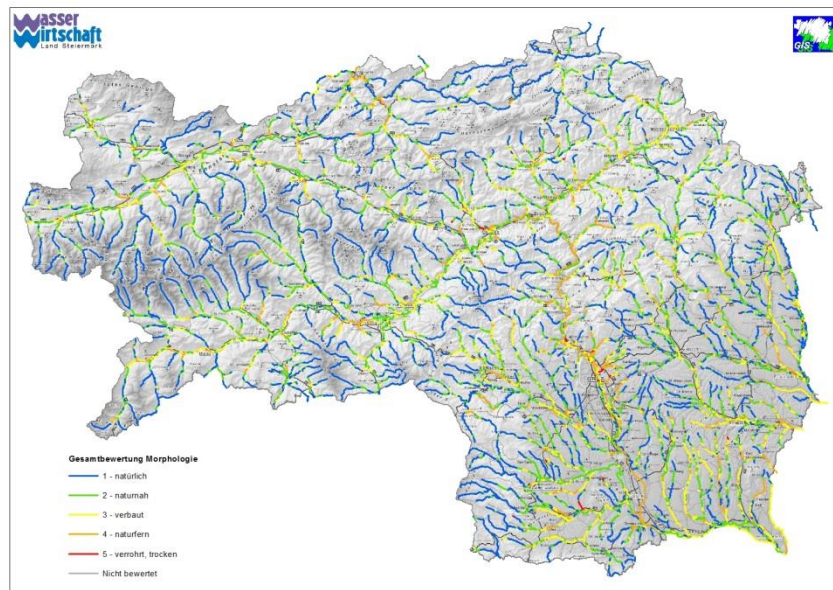


Abb. 6: Gesamtbewertung Morphologie entsprechend Ist-Bestandsanalyse 2013

In Bezug auf die Uferbegleitvegetation, die als wesentliches Landschaftselement anzusehen ist, ergibt sich ein Anteil der signifikant beeinträchtigten Abschnitte im Ausmaß von rund 16 %. Auch hier zeigen sich die größten Defizite in den dichten Siedlungsgebieten bzw. im Bereich intensiver landwirtschaftlicher Nutzung.

Künstliche Veränderungen des Abflussgeschehens können negative Auswirkungen auf die Struktur der Oberflächengewässer wie auch auf das Landschaftsbild allgemein bewirken. Da die Effekte von Stauhaltungen im Rahmen der Morphologie-Bewertung Berücksichtigung finden, sind darüber hinausgehend vor allem die Folgen der dauerhaften Abflussminimierung durch Wasserentnahmen darzustellen.

Derzeit sind Steiermark-weit rund 900 km Fließstrecke durch Wasserentnahmen beeinflusst. Diese Zahl ist im Verhältnis zur Gesamtlänge des steirischen Fließgewässernetzes (ca. 14.000 km) als gering anzusehen. Problematisch wirkt sich jedoch der Umstand aus, dass sich diese Strecken, in Abhängigkeit von den natürlichen Verhältnissen, auf wenige Regionen der Steiermark konzentrieren. Speziell in Teileinzugsgebieten im Bereich des Alpenhauptkamms übersteigt der Anteil der genutzten Strecken (Restwasser, Stau und Schwall) an der Gesamtlänge der Gewässer teilweise bereits 75 %. In Hinblick auf die Umweltziele müssen derartige Nutzungsintensitäten als höchst problematisch angesehen werden.

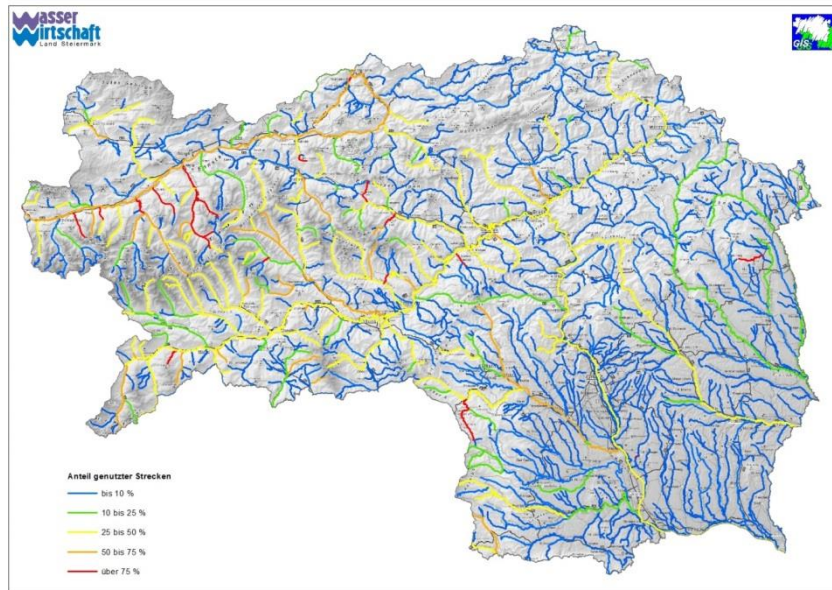


Abb. 7: Anteil der genutzten Strecken (Stau, Restwasser, Schwall) an der Gesamtlänge des Gewässers (der Route) entsprechend Ist-Bestandsanalyse 2013

### Trendbewertung

In Kapitel 3.7 des UB-NGP2009 wird für die beiden Indikatoren ein leicht positiver Trend festgestellt. Direkte Vergleiche der aktuell vorliegenden morphologischen Bewertungen mit jenen des NGP 2009 sind nicht möglich, da, wie oben ausgeführt, eine nahezu flächendeckende Aufnahme der Verhältnisse für die Steiermark erst seit 2011 vorliegt.

Da im Maßnahmenprogramm zum NGP 2009 der Fokus primär auf die Erreichung der Durchgängigkeit gerichtet wird, sind bis zum Jahr 2015 morphologische Verbesserungen lediglich vereinzelt und meist in Verbindung mit weiteren, etwa schutzwasserbaulichen, Maßnahmen zu erwarten. Darüber hinaus wurden bzw. werden derzeit aber Projekte im Rahmen des LIFE+-Programms und anderer EU-Förderinstrumente umgesetzt, die auf die morphologischen Verhältnisse abzielen. Angaben über eine Gesamtlänge der dadurch verbesserten Gewässerabschnitte liegen derzeit nicht vor.

Dieser positiven Entwicklung sind jene Gewässerstrecken entgegenzustellen, in denen seit dem Jahr 2009 neue Nutzungen zu einer Beeinflussung der Abflussverhältnisse durch Stauhaltungen und Wasserentnahmen geführt haben. Während Staustrecken in den letzten Jahren, in Relation zum Gesamtgewässernetz, in geringem Ausmaß zugenommen haben, ist in Bezug auf Restwasserstrecken eine Zunahme von rund 170 km festzustellen. Dies entspricht annähernd 20 % der Gesamtlänge an Restwasserstrecken in der Steiermark. Diese Entnahmen entsprechen zwar den Vorgaben gemäß Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (QZV Ökologie OG) und stehen somit einer Zielzustandserreichung nicht entgegen, sind in Bezug auf die hier betrachteten Umweltziele aber dennoch als negativ zu bewerten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass einerseits morphologische Verbesserungen vor allem kostenbedingt derzeit lediglich vereinzelt umsetzbar sind, andererseits nach derzeitigem Wissensstand aber eine weitere bedeutende Zunahme des Streckenverbrauch durch Nutzungen auch für die nächsten Jahre prognostiziert werden muss. Für die Gesamtlänge von Strecken mit naturnahen Uferstrukturen ergibt sich daraus entsprechend den Angaben des UB-NGP2009 ein leicht positiver Trend. Bei der Gesamtlänge der strukturell veränderten Strecken sind jedoch auch anthropogene Veränderungen der natürlichen Abflussverhältnisse zu berücksichtigen. Insofern ist hier ein negativer Trend festzustellen.

## 7. Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

### 7.1 Methodik

Grundsätzlich werden hier jene Maßnahmentypen und Maßnahmen des NGP 2009 berücksichtigt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Inhalten und Zielen der gegenständlichen Verordnung stehen. Ausgehend von Kapitel 5 des UB-NGP2009 werden diese in Tabelle 2 dargestellt.

Maßnahmentyp NGP	Maßnahmen NGP
Erhaltungsmaßnahmen	Individuelle Begrenzung der hydromorphologischen Bedingungen
	Unterstützung aller natürlichen Möglichkeiten des Hochwasserrückhaltes und der Verbesserung des Geschiebehaushaltes
	Erhaltung vorhandener natürlicher bzw. Reaktivierung verloren gegangener natürlicher Abfluss- und Retentionsräume
	Förderung der Restrukturierung morphologisch veränderter Fließgewässerstrecken
Maßnahmen zur Förderung der wasserwirtschaftlichen Entwicklung	Rahmenplanung für den Schutz ökologisch besonders wertvoller Gewässerstrecken

Tabelle 2: Relevante Maßnahmentypen und Maßnahmen des NGP 2009

Zu jeder dieser Maßnahmentypen erfolgen eine Beschreibung sowie eine Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der für jedes relevante Schutzgut festgelegten Indikatoren (siehe Tabelle 1). Dies entspricht der Vorgehensweise im UB-NGP2009. Soweit es bei der Bewertung zu Abweichungen gegenüber jener im UB-NGP2009 kommt, werden diese in der Beschreibung erläutert.

Die Form der Darstellung entspricht jener des UB-NGP2009. Es werden daher auch die Skalen für Trend- und Maßnahmenbewertung übernommen. Diese werden in Tabelle 3 im Überblick dargestellt.

Bewertungsnoten	Trendbewertung	Maßnahmenbewertung
++	deutlich positive Entwicklung	sehr positive Auswirkungen
+	leicht positive Entwicklung	positive Auswirkungen
0+		leicht positive Auswirkungen
0	keine/vernachlässigbare Entwicklung	keine/vernachlässigbare Auswirkungen
0-		leicht negative Auswirkungen
-	leicht negative Entwicklung	negative Auswirkungen
--	deutlich negative Entwicklung	erhebliche negative Auswirkungen
+-		positive und negative Auswirkungen
k.T.f. bzw. k.B.m.	kein Trend feststellbar	keine Bewertung möglich

Tabelle 3: Bewertungsskalen für Trend- und Maßnahmenbewertung (Übernommen aus UB-NGP2009)

### Nullvariante

In der Bewertungsmatrix werden, wiederum entsprechend der Vorgehensweise im UB-NGP2009, zu Vergleichszwecken der Trend entsprechend Kapitel 6 sowie die Bewertung einer Nullvariante dargestellt. Als Nullvariante ist im gegenständlichen Fall die Durchführung des NGP ohne die Maßnahme „Rahmenplanung für den Schutz ökologisch besonders wertvoller Gewässerstrecken“

anzusehen. Dies ist insofern mit Unsicherheiten behaftet, als es innerhalb des Betrachtungszeitraums dieses Berichtes (siehe Kapitel 5.2) zu einer Aktualisierung des NGP kommt. Die Maßnahmen zum NGP 2009, für die Bewertungen in einem Umweltbericht vorliegen, laufen im Jahr 2015 aus, jene zum folgenden NGP 2015 liegen derzeit lediglich als Entwurf vor. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass es diesbezüglich nicht mehr zu bedeutenden, die Bewertung massiv beeinflussenden, Änderungen kommen wird.

## **7.2 Beschreibung und Bewertung**

Prinzipiell orientiert sich die Verordnung an Kapitel 6.10.3 des NGP 2009, jedoch mit der Einschränkung, dass keine Widmung von Gewässerstrecken für die möglichst vollständige Nutzung der Wasserkraft erfolgt. Eine solche Nutzung ist innerhalb der gesetzlich festgelegten Rahmenbedingungen grundsätzlich im gesamten Oberflächengewässersystem möglich und wird, wie die Entwicklungen seit Inkrafttreten des NGP 2009 zeigen, derzeit aktiv vorangetrieben. Insofern wird eine speziell auf die Wasserkraft abstellende Widmung derzeit nicht als notwendig erachtet. Dies umso mehr, als aktuell keine anderen Nutzungsinteressen erkennbar sind, die einer solchen entgegenstehen würden.

Der Aspekt der Wasserkraftnutzung wurde aber dennoch insofern in die Ausweisung der Gewässerstrecken mit einbezogen, als für ökologisch wertvolle Abschnitte mit hohem Potential zur Energiegewinnung eigene Regelungen getroffen werden, die eine Nutzung grundsätzlich ermöglichen.

Die gegenständliche Verordnung regelt innerhalb der ausgewiesenen Gewässerstrecken das Ausmaß der Einwirkungen zukünftiger Wasserbenutzungen auf die hydromorphologischen Eigenschaften dieser Strecken. Es handelt sich dabei einerseits um Abschnitte, die nach derzeitigem Wissenstand keine signifikanten hydromorphologischen Belastungen aufweisen, andererseits um weitere ökologisch besonders wertvolle Gewässerstrecken mit aktuell geringem Nutzungsgrad bzw. bereits durchgeführten/in absehbarer Zeit durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen. Ziel ist daher der (weitgehende) Erhalt der hydromorphologischen Bedingungen durch Begrenzung zusätzlicher Belastungen, wobei in Abhängigkeit vom Ist-Zustand unterschiedliche Regelungen getroffen werden. Insofern ist diese Maßnahme des NGP 2009 hier als relevant anzusehen.

Zusätzlich zum eigentlichen Erhalt der ausgewiesenen Gewässerstrecken, werden entsprechend dem „Trittstein-Konzept“ auch positive Auswirkungen auf die umliegenden Wasserkörper und damit letztendlich auf das gesamte steirische Oberflächengewässersystem erwartet. Dabei wird von der Vermutung ausgegangen, dass hydromorphologische Maßnahmen in belasteten Gewässerabschnitten nur dann Wirkung auf die biologischen Qualitätskomponenten zeigen können, wenn innerhalb des Gesamtsystems noch weitgehend intakte Lebensräume vorhanden sind. Insofern ist auch den weiteren in Tabelle 2 genannten Maßnahmen eine gewisse Relevanz in Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Verordnung zuzusprechen.

Insgesamt betrachtet sind die einzelnen berücksichtigten Maßnahmen als Gesamtpaket zu sehen und in ihren Auswirkungen auf die Umwelt nicht sinnvoll voneinander zu trennen. Für die folgende Bewertung werden diese daher zusammengefasst und als eine Einheit betrachtet. Sofern Teilbereichen besondere Bedeutung bei der Bewertung der einzelnen Schutzgüter zukommt, wird darauf in der Beschreibung näher eingegangen.

Aufgrund dieser Betrachtungsweise ergeben sich erhebliche Unterschiede zum UB-NGP2009, da dort Maßnahmen einzeln betrachtet werden, die hier in ihrer Summenwirkung Berücksichtigung finden. Vor allem die Angaben der Tabelle 66 des UB-NGP2009 (Bewertungsmatrix – Schutz ökologisch wertvoller Gewässerstrecken unter zusätzlicher Nutzung der Wasserkraft für Stromerzeugung) weichen in mehreren Punkten von der folgenden Bewertung ab. Dies aber vor allem auch bedingt durch den Umstand, dass, wie oben ausgeführt, die gegenständliche Verordnung lediglich einen Teil der Maßnahmen umfasst.

## Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

Schutzgüter	Umweltziele	Trend	NGP	Verordnung	Indikatoren
Oberflächengewässer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erreichung eines guten ökologischen Zustands für Oberflächengewässer (guten ökologischen Potentials für erheblich veränderte oder künstliche Gewässer)</li> </ul>	0+	+	++	Anzahl der Wasserkörper bzw. Anteil der Gewässerlängen in sehr gutem und gutem Zustand hinsichtlich biologischer Indikatoren gemäß Gewässerzustandsüberwachungsverordnung und Qualitätszielverordnung Ökologie
Tiere, Pflanzen, Lebensräume, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren Lebensräume</li> <li>• Erhaltung der wandernden, wildlebenden Tierarten</li> <li>• Erhaltung der natürlichen Lebensräume des Anhangs I und der Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie der Vogelschutzrichtlinie</li> <li>• Genereller Schutz bestimmter Lebensräume (z.B.: Auwälder, Feuchtwiesen, Gewässer, Ufer)</li> <li>• Schutz eines ungestörten und funktionsfähigen Naturhaushaltes</li> <li>• Signifikante weltweite Reduktion des Biodiversitätsverlustes</li> <li>• Genereller Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt (Gene, Arten, Ökosysteme) und nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile</li> </ul>	-	+	++	Status und Trends der Roten-Liste-Artengruppe Fische
		-	+	+	Status und Trends der Roten-Liste-Artengruppe Libelle
		--	0+	0+	Status und Trends invasiver gebietsfremder Arten
		--	+	++	Status und Trends ausgewählter Rote-Liste-Biototypen
		--	+	+	Status und Trends ausgewählter FFH-Lebensraumtypen: 91E0 – Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alna-Padion, <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> ) 91F0 – Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> ( <i>Ulmion minoris</i> )
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft</li> <li>• Schutz, Pflege und Erhaltung von Landschaftselementen</li> </ul>	0+	+	+	Gesamtlänge von Strecken mit naturnahen Uferstrukturen in km bzw. Anteil der Strecken mit naturnahen Uferstrukturen am jeweiligen Gewässernetz in %
		-	+	++	Gesamtlänge der strukturell veränderten Strecken in km bzw. Anteil der Belastungsstrecken am jeweiligen Gewässernetz in %

Tabelle 4: Bewertungsmatrix mit Trendbewertung und Nullvariante

## **Oberflächengewässer**

Durch die gegenständliche Verordnung sind sehr positive Auswirkungen auf das Schutzziel zu prognostizieren. Folgende Punkte sprechen für diese Bewertung:

- In Wasserkörpern, die aktuell bereits einen sehr guten oder guten Zustand aufweisen, werden die derzeitigen hydromorphologischen Bedingungen erhalten bzw. lediglich in einem Ausmaß beeinträchtigt, das zu keiner signifikanten Verschlechterung führt.
- Es wird verhindert, dass die Wirkung von Sanierungsmaßnahmen in beeinträchtigten Wasserkörpern durch neue Nutzungen in einer Weise beeinträchtigt wird, die der Zielzustandserreichung entgegenwirken könnte.
- Es werden weitgehend intakte Gewässerabschnitte, bei denen von einer Ausstrahlwirkung auf benachbarte, zu sanierende Wasserkörper ausgegangen wird, in ihrer derzeitigen hydromorphologischen Funktionsfähigkeit erhalten.

Bei der Nullvariante sind durch die vielfältigen Maßnahmen des NGP in Hinblick auf die Zielzustandserreichung der Oberflächengewässer jedenfalls auch positive Auswirkungen zu erwarten. Die Rahmenplanung zum Schutz wertvoller Gewässerstrecken wird aber als wesentlicher Beitrag zur Sicherstellung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen angesehen.

Speziell in Bezug auf die Erhaltung sehr guter Gewässerstrecken zeigen die Erfahrungen der letzten Jahre, dass vor allem die in der QZV Ökologie OG festgelegten Qualitätsziele für die Morphologie einen Ermessensspielraum zulassen, der dazu führen kann, dass Wasserkörper, die aufgrund der biologischen Indikatoren als sehr gut auszuweisen wären, bedingt durch einen morphologisch nicht eindeutigen Status rückgestuft werden müssen. Gleichfalls können Wasserkörper ohne erkennbare hydromorphologische oder stoffliche Beeinträchtigungen durch Überschreitungen bei einzelnen Bioindikatoren ihren Status als sehr gut verlieren. Die Rahmenplanung kann hier wesentlich zur Erhaltungssicherheit beitragen.

## **Tiere, Pflanzen, Lebensräume, biologische Vielfalt**

Da Zönosen und speziell Fische und Fischpopulationen einerseits natürlichen Schwankungen unterliegen, andererseits über Summationseffekte noch Wissenslücken bestehen, ist eine Prognose über die Auswirkungen von Maßnahmen, die mitunter weit über den unmittelbaren Maßnahmenbereich hinaus wirken können, naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet. Mit der Rahmenplanung soll dieser Umstand vermehrt berücksichtigt werden, indem vor allem Gewässerstrecken außerhalb der belasteten Maßnahmenggebiete erhalten und damit die Wirkung der Maßnahmen erhöht werden soll. Insofern werden daher sehr positive Entwicklungen erwartet.

Auch in Bezug auf die Erhaltung von Lebensräumen wird davon ausgegangen, dass durch die Sicherung noch existenter Biotope dem allgemein negativen Trend entgegengewirkt werden kann.

## **Landschaft**

Da keine direkten Maßnahmen zur Verbesserung der hydromorphologischen Eigenschaften gesetzt werden, ist eine Zunahme der Strecken mit naturnahen Uferstrukturen nicht gegeben. Die Erhaltung derartiger Strecken wird aber jedenfalls erreicht. Dem derzeit zu beobachteten Trend der Zunahme strukturell veränderter Gewässer kann mit dem Schutz derzeit unbelasteter Strecken begegnet werden. Insgesamt wird daher von wesentlichen positiven Auswirkungen auf die Umweltziele ausgegangen.



## **8. Maßnahmen bei erheblich negativen Umweltauswirkungen, Überwachungsmaßnahmen**

Da von ausschließlich positiven bzw. neutralen Auswirkungen auf die Umwelt allgemein und insbesondere auf die derzeit als relevant angesehenen Umweltprobleme ausgegangen wird, werden Maßnahmen zur Verhinderung, Minimierung oder zum Ausgleich negativer Auswirkungen derzeit als nicht notwendig erachtet.

Die Überwachung des Gewässerzustands und der Maßnahmenprogramme ist wesentlicher Bestandteil des NGP. Die Auswirkungen der gegenständlichen Rahmenplanung können innerhalb dieses Überwachungsprogramms mitberücksichtigt werden, wobei jedoch aufgrund der weiteren im Rahmen des NGP gesetzten Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine dezidierten Aussagen zur Rahmenplanung möglich sein werden.

Mit der vorgesehenen Evaluierung der Inhalte und Ziele der Verordnung mit Ende der Planungsperiode des 2. NGP im Jahr 2021 soll jedenfalls sichergestellt werden, dass auf Änderungen bei den Rahmenbedingungen zeitgerecht reagiert werden kann und allenfalls nötige Nachjustierungen vorgenommen werden können.

## **9. Alternativenprüfung**

Hier wird grundsätzlich auf die Ausführungen zu den Maßnahmen des NGP 2009 in Kapitel 4 des UB-NGP2009 verwiesen. Da des Weiteren davon ausgegangen wird, dass eine Alternativenprüfung im Zuge einer Strategischen Umweltprüfung dem Zweck dienen sollte, negative Umweltauswirkungen auf ein minimales Maß zu beschränken, wird eine solche in Zusammenhang mit der gegenständlichen Planung als nicht zielführend erachtet, da, wie oben ausgeführt, keine negativen Umweltauswirkungen erwartet werden.

## **10. Nichttechnische Kurzzusammenfassung**

Im Folgenden werden die Inhalte des Umweltberichts zur Verordnung nach § 55g Abs. 1 WRG des Landeshauptmannes der Steiermark, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz von Gewässerstrecken erlassen wird (Gewässerschutzverordnung), in allgemein verständlicher Form und untergliedert entsprechend den Kapiteln dieses Berichts, zusammengefasst.

### **10.1 Einleitung**

Die Verordnung ist als ein Teil des Maßnahmenprogramms des ersten Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (NGP 2009) anzusehen. Da zum NGP 2009 bereits ein Umweltbericht vorliegt, in dem allgemein auch die gegenständliche Maßnahme behandelt wird, orientiert sich dieser Umweltbericht an den Inhalten jenes zum NGP.

### **10.2 Beschreibung der Inhalte und Ziele**

Mit dieser Verordnung sollen in einzelnen, als ökologisch besonders bedeutend angesehenen, Gewässerstrecken innerhalb der Steiermark die derzeitigen Bedingungen in Bezug auf die Abflussverhältnisse und die Beschaffenheit von Ufer und Gewässersohle erhalten werden. Dies soll durch die Beschränkung des Ausmaßes möglicher weiterer Nutzungen in diesen Strecken erreicht werden.

Ziel dieser Regelung ist es, den derzeitigen Zustand intakter Gewässerstrecken zu erhalten beziehungsweise die Verbesserung des Zustands jener Gewässerstrecken zu unterstützen, die aktuell Belastungen aufweisen. Damit wird ein Beitrag zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

geleistet, die für alle Gewässer die Erhaltung oder Erreichung eines gewissen Mindeststandards (Zielzustand) vorsieht. Umgesetzt wird diese Richtlinie im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP), in dessen Rahmen Maßnahmen an den Gewässern durchgeführt werden, die diese Vorgabe gewährleisten sollen. Die gegenständliche Verordnung ist als ein Teil dieser Maßnahmen anzusehen, der jedoch derzeit nicht zwingend umzusetzen ist.

### **10.3 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen sowie internationalen und nationalen Umwelt(schutz)zielen**

Dieses Thema wurde bereits im Rahmen des Umweltberichts zum NGP abgehandelt. Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen erfolgt in diesem Kapitel daher lediglich ein Verweis auf die Ausführungen im Bericht zum NGP.

### **10.4 Systemabgrenzung**

In diesem Kapitel werden jene Grenzen abgesteckt, innerhalb derer die Betrachtung der Umweltauswirkungen dieses Vorhabens vorzunehmen ist.

In einem ersten Schritt wird hier jenes Gebiet festgelegt, in dem Auswirkungen auf die Umweltmerkmale zu erwarten sind. Die Verordnung bezieht sich auf einzelne, eindeutig abgegrenzte Gewässerabschnitte innerhalb des steirischen Fließgewässersystems, soll aber beabsichtigter Weise Auswirkungen auch auf alle damit in Verbindung stehenden Gewässerstrecken haben. Folglich wird in diesem Umweltbericht das gesamte Gewässernetz der Steiermark in die Überlegungen mit einbezogen.

Der Zeitraum der Betrachtung orientiert sich an den Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (NGP), der eine Umsetzung der Maßnahmen in Teilschritten vorsieht, die für jeweils 6-jährige Planungszyklen definiert werden. Der zweite Zyklus wird sich dabei von 2015 bis 2021 erstrecken. Es wird davon ausgegangen, dass bis zum Ende dieser Planungsperiode, bedingt durch die zahlreichen Maßnahmen und umfangreichen Messprogramme des NGP, wesentliche neue Erkenntnisse in Zusammenhang mit der Zielzustandserreichung vorliegen werden. Daher wird das Jahr 2021 als zeitliche Begrenzung gewählt.

Von besonderer Relevanz ist die Selektion jener Umweltbereiche, auf die Auswirkungen zu erwarten und die demnach in die Betrachtung einzubeziehen sind. Da die Verordnung als Teil der Maßnahmen des NGP angesehen wird, orientiert sich die Auswahl an jener, die im Rahmen des Umweltberichts zum NGP getroffen wurde. Aus der Gesamtmenge an umweltrelevanten Schutzgütern, die durch den NGP berührt werden, werden hier jene ausgewählt, die von der Umsetzung der Verordnung betroffen sind. Es sind dies folgende Schutzgüter:

- Oberflächengewässer
- Tiere, Pflanzen, Lebensräume, biologische Vielfalt
- Landschaft

### **10.5 Derzeitiger Umweltzustand und relevante Umweltprobleme**

Ausgehend von den, im vorangegangenen Kapitel identifizierten, relevanten Schutzgütern, erfolgt hier eine Darstellung der derzeitigen Situation im Betrachtungsgebiet mit Schwerpunkt auf den aktuell auftretenden Problemen. Für diese Analyse werden zu den einzelnen Schutzgütern Umweltziele und Indikatoren aus dem Umweltbericht zum NGP 2009 übernommen (siehe Tabelle 1). Anhand dieser wird die Ist-Situation dargestellt und eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklung vorgenommen.

## **Oberflächengewässer**

Für den Bereich Oberflächengewässer ist festzustellen, dass in Hinblick auf die in der EU-Wasserrahmenrichtlinie vorgegebene Zielzustandserreichung derzeit erhebliche Defizite bestehen. Rund 2/3 der betrachteten Gewässer erfüllen aktuell nicht den geforderten Mindeststandard beziehungsweise besteht bei diesen nach momentanem Wissenstand das Risiko, dass der Zielzustand nicht erreicht wird. Hauptursachen dafür sind die Regulierungen der Gewässer sowie diverse Nutzungen mit Wehranlagen, Staustrecken oder Wasserentnahmen.

Die laufenden Maßnahmen des NGP sowie diverse gewässerökologische Verbesserungen, die vor allem im Rahmen EU-geförderter Projekte durchgeführt werden, zielen auf die Beseitigung beziehungsweise Reduktion dieser Belastungen ab, so dass der Trend für dieses Schutzgut generell als positiv bewertet werden kann.

## **Tiere, Pflanzen, Lebensräume, biologische Vielfalt**

Die Situation der gefährdeten Arten und Lebensräume mit Gewässerbezug ist allgemein als mehr oder weniger kritisch einzustufen. Die hierzu für das gesamte Bundesgebiet getroffenen Aussagen im Umweltbericht zum NGP 2009 können vollinhaltlich für die Steiermark übernommen werden. Als besonders alarmierend ist die Tatsache einzustufen, dass, ausgehend von einem derzeit bereits durchwegs schlechten Bestand, auch für die Zukunft ausschließlich negative Entwicklungen prognostiziert werden.

## **Landschaft**

Intakte, den natürlichen Bedingungen zumindest weitgehend entsprechende, Flüsse und Bäche sind, vor allem in Kombination mit ihrer typischen Begleitvegetation, wesentliche Elemente des Landschaftsbildes und prägen die Erscheinungsformen der Täler. Primär durch Regulierungsmaßnahmen, aber beispielsweise auch durch dauerhafte extreme Wasserentnahmen, geht diese Funktion der Fließgewässer verloren. In den intensiv genutzten Talräumen der Steiermark sind naturferne Gerinne mit spärlichem Uferbewuchs heute keine Seltenheit, und selbst in entlegenen Gebirgstälern können bis zu mehrere Kilometer lange Entnahmestrecken die Ausprägung der Landschaft massiv beeinträchtigen.

Trotz der Maßnahmen, die aktuell zur Verbesserung der ökologischen Situation der Gewässer durchgeführt werden und auch in den nächsten Jahren zu setzen sein werden, kann für dieses Schutzgut derzeit in der Steiermark keine positive Entwicklung prognostiziert werden, da dem gegenüber eine ständige Zunahme des Nutzungsdrucks festzustellen ist.

## **10.6 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen**

In der Tabelle 4 erfolgt für jeden einzelnen Indikator der Schutzgüter eine Gegenüberstellung der Trendbewertung mit der Bewertung jener Auswirkungen, die durch die Verordnung erwartet werden. Zusätzlich wird auch die Bewertung einer Nullvariante dargestellt. In diesem Fall ist dies die Umsetzung des NGP ohne den Schutz ökologisch wertvoller Gewässerstrecken. Ein solcher Schutz ist im Maßnahmenprogramm zum NGP enthalten, es obliegt jedoch den einzelnen Bundesländern zu entscheiden, ob eine solche Maßnahme zur Erreichung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderlich ist.

Die Trendbewertung wird aus den Aussagen zur weiteren Entwicklung bei der Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes abgeleitet. Die Bewertungen der Nullvariante werden aus den Ergebnissen des Umweltberichts zum NGP 2009 übernommen, jene für die gegenständliche Verordnung beruhen auf Experteneinschätzungen. Letztere sind zwangsläufig mit erheblichen Unsicherheiten behaftet, da keinerlei Untersuchungsergebnisse vorliegen, die gesicherte Aussagen über die zu erwartenden Umweltauswirkungen einer solchen Maßnahme zulassen. Dies wird noch

durch den Umstand verstärkt, dass die Gewässer von Natur aus teilweise sehr große Unterschiede in ihren Voraussetzungen aufweisen, die allgemeine Prognosen zusätzlich erschweren.

Generell ist jedoch festzuhalten, dass, durch die Erhaltung zumindest weitgehend intakter Gewässerstrecken einerseits beziehungsweise durch die Eindämmung der negativen Auswirkungen weiterer Nutzungen andererseits, jedenfalls bei allen Schutzgütern, zumindest nach derzeitigem Wissensstand, negative Umweltauswirkungen ausgeschlossen und im Gegenteil durchwegs positive Effekte auf die Umwelt angenommen werden können.

### **10.7 Maßnahmen bei erheblich negativen Umweltauswirkungen, Überwachungsmaßnahmen**

Da keine negativen Umweltauswirkungen erwartet werden, sind auch keine Maßnahmen zur Reduktion solcher notwendig beziehungsweise vorgesehen. Insofern sind auch speziell auf die Verordnung abzielende Überwachungsmaßnahmen nicht erforderlich. Da im Rahmen der Umsetzung des NGP auch umfangreiche Messprogramme vorgesehen sind, die teilweise Strecken dieser Verordnung oder benachbarte Strecken erfassen, werden aber nach Ende des Betrachtungszeitraums gewisse Aussagen auch über die Wirkung dieser Maßnahme möglich sein, wobei aber zu berücksichtigen ist, dass es hier zu einer Überlagerung verschiedenster Effekte kommen kann.

### **10.8 Alternativenprüfung**

Eine Alternativenprüfung in Hinblick auf die Vermeidung oder Minimierung negativer Umweltauswirkungen war aufgrund der Bewertungsergebnisse nicht erforderlich.